

# **AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.290 vom 30. August 2024**

AG Verwaltungsgericht, 2024-08-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_verwaltungsgericht\\_WBE.2024.290](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2024.290)

FR: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.290 du 30 août 2024

IT: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.290 del 30 agosto 2024

## **Erwägungen**

### **E. 2**

November 2017, Erw. 2.2. f.). Daher hat das Bundesgericht mit Urteil 9C\_141/2024 vom 16. Mai 2024 das im bundesgerichtlichen Verfahren ein- gereichte Fristwiederherstellungsgesuch vom 3. März 2024 zuständigkeits- halber an das Verwaltungsgericht überwiesen. Das Verwaltungsgericht ist folglich zur Behandlung dieses Gesuchs zuständig. II. 1. Das Verwaltungsgericht hat im Urteil vom 2. Februar 2024 rechtskräftig festgestellt, dass die 30-tägige, nicht erstreckbare Rechtsmittelfrist (Art. 145 Abs. 2 i. V. m. Art. 140 Abs. 1 DBG) zur Anfechtung des Urteils des Spezialverwaltungsgerichts, Abt. Steuern, vom 23. November 2023 (Zu- stelldatum 8. Dezember 2023) am 8. Januar 2024 geendet hat und die da- gegen erhobene Beschwerde vom 12. Januar 2024 verspätet erfolgte. Im Verfahren vor Verwaltungsgericht hatten die Beschwerdeführenden keinen Fristwiederherstellungsgrund geltend gemacht, obwohl ihnen der instruie- rende Verwaltungsrichter mit Schreiben vom 18. Januar 2024 Gelegenheit gegeben hatte, zum wegen der verpassten Frist drohenden Nichteintreten Stellung zu nehmen. In der Eingabe vom 3. März 2024 an das Bundesgericht haben die Be- schwerdeführenden aufgrund einer nicht näher beschriebenen Krankheit der Beschwerdeführerin die Fristwiederherstellung beantragt. Der Beginn der Krankheit sei direkt in die Zeit vor Ende der Frist gefallen, weshalb ein Antrag für eine Fristverlängerung unmöglich gewesen sei. Als Beilage reichten sie eine Leistungsabrechnung der Krankenkasse ein. Daraus geht hervor, dass die Beschwerdeführerin an folgenden Tagen in ärztlicher Be- handlung war: 4. Januar 2024 (Spitalbehandlung und Hausarzt), 25. De- zember 2023 (Spitalbehandlung) und 4. Dezember 2023 (Arzt). Am 16. August 2024 reichten die Beschwerdeführenden dem Verwaltungs- gericht Kopien der Arzt- und Spitalrechnungen von den Behandlungen vom - 4 - 25. Dezember 2023 und 4. Januar 2024 ein. Die Eingabe enthielt keine weiteren Ausführungen zum Fristwiederherstellungsgesuch.

### **E. 2.1**

Gemäss Art. 145 Abs. 2 i. V. m. Art. 140 Abs. 4 und Art. 133 Abs. 3 DBG wird auf verspätete Beschwerden nur eingetreten, wenn der Steuerpflich- tige nachweist, dass er durch Militär- oder Zivildienst, Krankheit, Landes- abwesenheit oder andere erhebliche Gründe an der rechtzeitigen Einrei- chung verhindert war (materielle Voraussetzung) und dass die Beschwerde innert 30 Tagen nach Wegfall der Hinderungsgründe eingereicht wurde (formelle Voraussetzung). Darunter fallen etwa Todesfall, unrichtige Rechtsmittelbelehrung, ein vertrauensbegründendes Verhalten der Behör- den oder eine mangelhafte Eröffnung, mithin ein vom Willen der steuer- pflichtigen Person und ihres

Vertreters unabhängiger Umstand, der zeitge- rechtes Handeln verunmöglicht (sog. objektive Unmöglichkeit), nicht aber subjektive Unmöglichkeit, wie z. B. Arbeitsüberlastung, der Irrtum über die Fristberechnung oder die Geltung der Gerichtsferien oder ganz allgemein ein Rechtsirrtum. Entscheidend ist stets, dass der Grund – z. B. eine Krank- heit – die steuerpflichtige Person bzw. ihren Vertreter objektiv daran gehin- dert hat, die Frist einzuhalten, und diese nicht mehr in der Lage gewesen ist, rechtzeitig die nötigen Schritte zur Fristwahrung zu unternehmen. Wird eine Krankheit als Hinderungsgrund angerufen, muss die Beeinträchtigung praxisgemäss derart erheblich ausfallen, dass die steuerpflichtige Person durch sie davon abgehalten wird, innert Frist zu handeln oder eine Drittper- son mit der notwendigen Vertretung zu betrauen. Diesfalls kommt in der Praxis einem zeitnah erstellten, aussagekräftigen Arztzeugnis, dem zufolge das Fristversäumnis gar nicht oder höchstens leicht verschuldet ist, aus- schlaggebende Bedeutung zu. Im Wiederherstellungsgesuch sind die Gründe für die Säumnis sowie der Zeitpunkt des Eintritts und des Wegfalls der Hinderungsgründe im Einzelnen darzulegen und die erforderlichen Be- weismittel (z. B. Arztzeugnis) beizulegen oder – sofern dies nicht möglich ist – genau zu benennen (zum Ganzen MARTIN ZWEIFEL / SILVIA HUNZIKER, in: Zweifel / Beusch [Hrsg.], Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht,

### **E. 2.2**

Als formelle Voraussetzung für eine Fristwiederherstellung muss die Be- schwerde innert 30 Tagen nach Wegfall der Hinderungsgründe eingereicht werden. Aus den eingereichten Arztrechnungen und der knappen Begrün- dung geht nicht hervor, in welchem Zeitpunkt der Hinderungsgrund Krank- heit nach Ansicht der Beschwerdeführenden weggefallen ist. Die letzte ein- gereichte Arztrechnung bezieht sich auf eine Behandlung vom 4. Januar 2024. Gemäss dieser Rechnung hat sich die Beschwerdeführerin in den Notfall der Hirslanden Klinik Aarau begeben und wurde dort ambulant

- 5 - behandelt. Ohne Arztzeugnis und genauere Angaben, in welchem Gesund- heitszustand sich die Beschwerdeführerin in den Tagen und Wochen nach dem Spitalbesuch befand, ist nicht davon auszugehen, dass die Krankheit als Hinderungsgrund für eine fristgerechte Eingabe nach dem ambulanten Spitalaufenthalt noch lange weiter bestand. Somit wurde das Gesuch um Fristwiederherstellung vom 3. März 2024 nicht innert 30 Tagen nach Weg- fall des Hinderungsgrundes eingereicht. Folglich ist auf das Gesuch nicht einzutreten. Im Übrigen hat der instruierende Verwaltungsrichter die Beschwerdefüh- renden bereits mit Schreiben vom 18. Januar 2024 darauf hingewiesen, dass die Beschwerde verspätet verschickt wurde und ihnen Gelegenheit gegeben, dazu bis zum 29. Januar 2024 Stellung zu nehmen. Die Be- schwerdeführenden haben innert dieser Frist keine Fristwiederherstel- lungsründe geltend gemacht.

### **E. 2.3**

Des Weiteren wäre das Fristwiederherstellungsgesuch abzulehnen, falls darauf eingetreten werden könnte. Denn auch die materielle Vorausset- zung, wonach ein erheblicher Grund für die verspätete Beschwerde vorlie- gen muss, ist nicht gegeben. Gemäss den Ausführungen der Beschwerde- führenden war einzig die Beschwerdeführerin krank. Für den Beschwerde- führer wurde kein Hinderungsgrund geltend gemacht, weshalb davon aus- zugehen ist, dass es zumindest ihm möglich war, eine fristgerechte Ein- gabe zu machen. Es liegen weder ein Arztzeugnis noch andere Belege vor, welche nachweisen würden, dass die Krankheit der Beschwerdeführerin derart schwerwiegend war, dass weder der

Beschwerdeführer noch eine von ihm beauftragte Drittperson im Stande gewesen wäre, innert der Beschwerdefrist (Fristende 8. Januar 2024) eine Beschwerde einzureichen. Dies wurde von den Beschwerdeführenden auch nicht geltend gemacht. Die Beschwerdeführenden verweisen in ihrer Begründung in pauschaler Weise auf die Krankheit der Beschwerdeführerin, ohne nähere Ausführungen dazu zu machen. III. Nach dem Ausgeführten ist auf das Fristwiederherstellungsgesuch nicht einzutreten. Bei diesem Verfahrensausgang sind die verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 145 Abs. 2 i. V. m. Art. 144 Abs. 1 DBG), wobei die solidarische Haftbarkeit anzuordnen ist (§ 33 Abs. 3 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG; SAR 271.200). Parteikostenersatz fällt ausser Betracht (Art. 145 Abs. 2 i. V. m. Art. 144 Abs. 4 DBG i. V. m. Art. 64 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 [VwVG; SR 172.021])).

- 6 - Das Verwaltungsgericht erkennt:

#### **E. 4**

Aufl. 2022, N. 19 ff. zu Art. 133 DBG; Urteil des Bundesgerichts 2C\_566/2020 vom 10. Juli 2020, Erw. 4.3.2.).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.